

109. Unter welchen Voraussetzungen haftet eine Stadtgemeinde für Handlungen des Arbeiter- und Soldatenrats auf dem Gebiete der Lebensmittelbewirtschaftung?

III. Zivilsenat. Urf. v. 23. Mai 1922 i. S. Stadt Wolmirstedi (Bekl.)
w. B. (Rl.). III 568/21.

I. Landgericht Magdeburg. — II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger beherbergte und beköstigte während des Krieges Kriegsgefangene. Nach deren Abzuge war er noch im Besitze von Lebensmitteln, die er für ihre Beköstigung aus eigenen Mitteln beschafft hatte. Er meldete dies dem Magistrate der Beklagten. Darauf holte der Gewerkschaftsbeamte CL im Februar 1919 die Lebensmittel ab, quittierte über ihren Empfang im Namen des Arbeiter- und Soldatenrats Wolmirstedi, dessen alleiniges Mitglied er war, und verfügte über sie. Abgesehen von 900 M., die der Konsumverein dem Kläger zahlte, erhielt dieser keine Vergütung für die Waren. Er beansprucht jetzt den Ersatz ihres Wertes, abzüglich der 900 M., von der Beklagten, weil CL als deren Organ und auch im Auftrag oder mit nachträglicher Genehmigung des Bürgermeisters gehandelt habe.

Das Landgericht hat den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückerwiesen. Deren Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter erklärt den Klagenspruch sowohl aus dem Gesichtspunkt einer kaufmännischen Übereinkunft zwischen dem Kläger und dem A. u. S. R. C., als auch, soweit eine solche Übereinkunft nicht anzunehmen sei, auf Grund des § 839 BGB. in Verb. mit § 4 des Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 für gerechtfertigt. Er bejaht eine Haftung der Beklagten für das Verhalten des C., weil dieser als städtischer Beamter tätig geworden sei; er sei auf dem Gebiete der der Gemeinde obliegenden öffentlichen Lebensmittelbewirtschaftung als Organ der Stadtverwaltung aufgetreten, und das sei von den Gemeindebehörden, wenn auch zunächst vielleicht nur unter dem Drucke der Verhältnisse, geduldet, schließlich aber auch ausdrücklich gutgeheißen und gebilligt worden. Diese auf das Ergebnis der Beweisaufnahme gestützte und eingehend begründete Feststellung des Berufungsgerichts rechtfertigt die Entscheidung, daß die Beklagte sowohl aus einer Übereinkunft zwischen dem Kläger und dem A. u. S. R. als auch aus einer Amtspflichtverletzung des letzteren in Anspruch genommen werden kann. Sie steht, was die letztere Haftung anlangt, in Übereinstimmung mit dem Urteile des erkennenden Senats vom 4. April 1922, III 576/21 (RGZ. Bd. 104 S. 257). In diesem, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, ist insbesondere auch ausgeführt worden, daß die Verantwortlichkeit für schuldhafte Pflichtverletzungen der A. u. S. Räte nicht etwa stets das Reich trifft, sondern unter Umständen auch den Staat oder einen Gemeindeverband, je nachdem in welcher Eigenschaft, als dessen Organ im Einzelfalle der A. u. S. R. tätig gewesen ist. Hier hat C. in seiner Eigenschaft als A. u. S. R. jedenfalls als Organ der verklagten Stadtgemeinde gehandelt, und zwar auch dann, wenn seine Tätigkeit, wie die Revision meint, als polizeiliche anzusehen sein sollte, da in Wolmirstedt städtische Polizeiverwaltung besteht. Wenn die städtischen Polizeibeamten auch staatliche Aufgaben zu erfüllen haben, so sind sie doch für den Dienst der Stadt angestellte Beamte im Sinne des § 4 des Staatshaftungsgesetzes, wie in Rechtslehre und Rechtsprechung (vgl. z. B. RGZ. Bd. 91 S. 347, Bd. 101 S. 24; JW. 1916 S. 201 Nr. 18, 1917 S. 931 Nr. 9) anerkannt ist, und auch durch von ihnen eingegangene Rechtsgeschäfte kann die Stadt verpflichtet werden (JW. 1914 S. 676 Nr. 6). Dementsprechend haftet die Stadt auch für Handlungen des A. u. S. R., der die Befugnisse des städtischen Polizeibeamten ausübt. Demnach bedarf es hier keiner Entscheidung, ob die Tätigkeit des C. als eine polizeiliche anzusehen ist oder nicht.

Auch die übrigen Revisionsangriffe können nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. . . .

Mit der Behauptung einer Beschlagnahme ist auch die einer — unfreiwilligen — kaufähnlichen Überlassung der Waren an den V. u. S.R. nicht unvereinbar.

Die Vorschrift des § 56 Nr. 8 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, auf die sich die Revision weiter beruft, kommt hier nicht in Betracht, weil Gl. als V. u. S.R. gehandelt hat. Auf eine Haftung der Stadt für Handlungen dieser revolutionären Gewalten kann, auch wenn diese namens der Stadt Verpflichtungen eingehen, die Vorschrift nicht erstreckt werden. Sie erfordert Unterzeichnung der Verpflichtungsurkunde durch den Bürgermeister (oder dessen Stellvertreter) und ein Magistratsmitglied. Ihre Anwendung würde also jede städtische Haftung aus Verpflichtungsgeschäften der V. u. S.Räte unmöglich machen, selbst wenn die städtischen Behörden diesen einen Teil der städtischen Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung überlassen haben sollten, wie dies hier vom Verfassungsgericht einwandfrei und unangefochten festgestellt ist. Dieses Ergebnis ist unhaltbar und zwingt zu der Ausschaltung der Anwendung der Vorschrift.

Rechtlich unbedenklich ist endlich die von der Revision schließlich noch angegriffene Auslegung der Übernahmevereinbarung dahin, daß der Kläger von derjenigen Stelle entschädigt werden sollte, die ihm gegenüber das Recht zur Verfügung über seine Bestände in Anspruch genommen habe. Wie der V. u. S.R. oder die Stadt über die Lebensmittel verfügte, ob sie diese entgeltlich oder unentgeltlich Dritten überwiesen oder, wie bezüglich eines Teiles behauptet ist, verderben ließen, davon kann nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte der Entschädigungsanspruch des Klägers unmöglich als abhängig gemacht erachtet werden, so daß die Ansicht der Revision, derjenige habe zahlen sollen, welchem der V. u. S.R. die Lebensmittel zuweisen würde, unhaltbar ist. Die Tatsache, daß der Kläger 900 M von dem Konsumverein gezahlt erhalten hat, ist mit der obigen Auslegung durchaus vereinbar (vgl. § 267 BGB.).